

Verordnung des Rektorats mit der einzelne Festlegungen zur Zulassungsfrist getroffen werden

Aufgrund des § 61 Abs. 1 vierter Satz, § 61 Abs. 2 letzter Satz und § 61 Abs. 4 UG legt das Rektorat nach Anhörung des Senats Folgendes fest:

§ 1 Zulassung zu Masterstudien außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist

Eine Zulassung zu einem Masterstudium, für das keine besonderen Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren vorgesehen sind, kann auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist erfolgen, wenn das Bachelorstudium an der Universität Klagenfurt oder bei gemeinsam eingerichteten Bachelorstudien an einer der beteiligten Bildungseinrichtungen außerhalb dieser Frist abgeschlossen und der Antrag auf Zulassung unmittelbar nach dem Abschluss dieses Bachelorstudiums gestellt wird. Das Semester, in dem die Zulassung zum Masterstudium erfolgt, ist als erstes Semester des Masterstudiums zu zählen.

§ 2 Zulassung zu Doktoratsstudien außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist

Eine Zulassung zu einem Doktoratsstudium kann auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist erfolgen, wenn das Masterstudium an der Universität Klagenfurt oder bei gemeinsam eingerichteten Masterstudien an einer der beteiligten Bildungseinrichtungen außerhalb dieser Frist abgeschlossen und der Antrag auf Zulassung unmittelbar nach dem Abschluss dieses Masterstudiums gestellt wird. Das Semester, in dem die Zulassung zum Doktoratsstudium erfolgt, ist als erstes Semester des Doktoratsstudiums zu zählen.

§ 3 Zulassung zu Bachelorstudien außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist

Eine Zulassung zu einem Bachelorstudium darf zusätzlich zu den in § 61 Abs. 2 UG festgelegten auch in den folgenden Ausnahmefällen im Wintersemester bis längstens 31. Oktober und im Sommersemester bis längstens 31. März erfolgen:

- a. Eintritt eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses, sofern Studienwerberinnen und Studienwerber glaubhaft machen können, dass sie durch dieses Ereignis verhindert waren, die Frist einzuhalten, und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft;
- b. Befristete Zulassung gem. § 63 Abs. 5 UG;
- c. Ablegung von Ergänzungsprüfungen nach der allgemeinen Zulassungsfrist, sofern es sich um Ergänzungsprüfungen handelt, welche im Zuge des Vorstudienlehrganges an der Universität Klagenfurt zur Herstellung der Gleichwertigkeit mit einer inländischen Reifeprüfung und/oder zur Erlangung von für die Zulassung zum gewählten Studium erforderlichen Deutschkenntnissen abzulegen sind und sofern die Prüfungen im Zeitraum zwischen Ende der allgemeinen Zulassungsfrist und dem 31. Oktober für das Wintersemester und dem 31. März für das Sommersemester abgelegt wurden;
- d. Wechsel des Studiums durch Studierende, die im betreffenden Semester an der Universität Klagenfurt bereits als ordentliche oder außerordentliche Studierende gemeldet sind;

§ 4 Besondere Zulassungsfrist

Für alle nicht von § 61 Abs. 3 UG erfassten ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen gilt eine besondere Zulassungsfrist, die bei Antragstellung für das Wintersemester am 5. September, bei Antragstellung für das Sommersemester am 5. Februar jeden Kalenderjahres endet. Die Anträge müssen vor dem Ende dieser Frist vollständig an der Universität Klagenfurt einlangen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Festlegungen sind auf Zulassungen für Studien ab dem Studienjahr 2022/23 anzuwenden.